

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 75 01
Telefax +41 31 633 75 05
www.be.ch/staatskanzlei
christoph.auer@sta.be.ch

René Droz
Stockhornweg 5
3076 Worb

21. Dezember 2017

Unser Zeichen: 509368 / zau
Ihr Zeichen:

E-Voting; Ihre Eingabe vom 23. November 2017

Sehr geehrter Herr Droz

Im Namen des Regierungsrates bedanke ich mich für Ihre Eingabe vom 23. November 2017 in Sachen E-Voting. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2017 davon Kenntnis genommen.

Sie schreiben in Ihrem E-Mail, dass es seit Ihren letzten Eingaben aus dem Jahr 2015 zu politischen und medialen Entwicklungen bei E-Voting gekommen sei. Zudem haben Sie der Eingabe einen von Ihnen verfassten Bericht mit dem Titel „E-Voting – Das Ende der Demokratie“ beigelegt. Sie fordern in Ihrem Schreiben, die Aussetzung von E-Voting im Kanton Bern zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Grundlage für die Durchführung von E-Voting im Kanton Bern bilden die Planungserklärung des Grossen Rates vom April 2009 sowie die Ausgabenbewilligungen des Grossen Rates (zuletzt aus dem Jahr 2016). Die sehr strengen Anforderungen¹ bei E-Voting im Bereich der Sicherheit werden vom Bund definiert und fortlaufend überprüft. Die Definition der Anforderungen erfolgt in Kenntnis der aktuellen Cyberrisiken. Der Kanton Bern erfüllt sämtliche bundesrechtlichen Anforderungen und hat deswegen am 2. Dezember 2016 die notwendige Grundbewilligung des Bundesrats für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe für die Auslandschweizer Stimmberechtigten in den Jahren 2017-2018 erhalten. Es ist nicht geplant, diese Versuche auszusetzen.

Der Kanton Bern verwendet bei E-Voting seit dem Jahre 2012 das System des Kantons Genf. Die bisherigen Abstimmungen per E-Voting verliefen erfolgreich und die Nutzung des elektronischen Kanals durch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer liegt bei über 60%. Im Jahre 2015 wurde beim Genfer E-Voting-Systems die sogenannte individuelle Verifizierbarkeit eingeführt, womit ein Stimmberechtigter feststellen kann, ob seine Stimme korrekt durch das

¹ siehe Verordnung der BK vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe

E-Voting-System registriert wurde². Der Kanton Genf plant zudem, bei seinem E-Voting-System bis im Jahre 2019 die vollständige Verifizierbarkeit einzuführen und den Quellcode offenzulegen, obwohl diese Massnahmen erst bei einer Ausdehnung von E-Voting auf über 30% des Elektorates notwendig wären.

Auch mit diesen Massnahmen bleibt die Sicherheit bei der elektronischen Stimmabgabe ein sehr wichtiges Thema und der Regierungsrat ist Ihnen dankbar, wenn Sie das Projekt weiterhin kritisch verfolgen.

Freundliche Grüsse

Der Staatsschreiber



Dr. Christoph Auer

² siehe zu den Begriffen auch das Glossar zu Vote électronique vom 05.04.2017
(<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/47855.pdf>)